

21.11.85

EG - A - G

-1-

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an
den Rat über die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz vor
der enzootischen Leukose der Rinder

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der
Richtlinie 64/432/EWG mit dem Ziel, eine endgültige Regelung
hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder zu treffen,
wie in Richtlinie 80/1102/EWG vorgesehen

KOM(85) 578 endg.; Ratsdok. 10185/85

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 19. November 1985 - 14 - 680 70 - E -Ag 998/85-.

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 7. November 1985 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsvorlagen ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihren Vorlagen übermittelte Erläuterung beigelegt.

ERLÄUTERUNG

Die Richtlinie 80/1102/EWG des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG legt die Gesundheitsgarantien hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder bei für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Rindern fest. Diese Massnahmen sind seit fast fünf Jahren in Kraft. Die Gefahr einer Verbreitung der Krankheit konnte generell stark vermindert werden, und die getroffenen Massnahmen verursachen keine Behinderung des Handels. Artikel 3 der Richtlinie 80/1102/EWG legt fest, dass die Kommission dem Rat vor dem 31. Dezember 1984 einen mit Vorschlägen für die endgültige Regelung versehenen Bericht über die Durchführung der Massnahmen zu unterbreiten hat. Der Bericht sowie die Vorschläge sind beigelegt. Die vorgeschlagene endgültige Regelung entspricht der ursprünglichen Richtlinie, die von den Mitgliedstaaten seit 4 1/2 Jahren angewandt wird.

Es wird vorgeschlagen, dass die Kommission dem beigelegten Bericht sowie den Vorschlägen zustimmt und sie an den Rat weiterleitet.

2.2 Verbindliche Anforderungen

Für Mitgliedstaaten, in denen keine Anzeichen der enzootischen Leukose der Rinder oder des Rinderleukosevirus vorliegen, wird ein formales Verfahren eingeführt, das ihnen einen wirksamen Schutz bietet. Es sieht vor, dass bei der Einfuhr von Tieren höchste Garantien verlangt werden können; gleichzeitig können diese Mitgliedstaaten ihre Testverfahren vereinfachen, wenn für Tiere, die zum Export bestimmt sind, Gesundheitsbescheinigungen ausgestellt werden. Die Bestimmungen für die Handelsgarantien werden nachstehend aufgeführt:

- a) Die enzootische Leukose der Rinder ist eine anzeigepflichtige Krankheit. Zucht- und Nutztiere müssen 1) aus einem Bestand stammen, in welchem nichts auf einen Fall von enzootischer Leukose der Rinder während der letzten drei Jahre hat schliessen lassen, und 2) auf einen innerhalb von 30 Tagen vor der Verladung durchgeführten (individuellen) serologischen Test negativ reagiert haben, wenn sie mehr als 12 Monate alt sind.
- b) Dieser Test wird nicht verlangt bei unter 30 Monate alten, für die Fleischerzeugung bestimmten männlichen sowie kastrierten Tieren. Sie müssen bei der Verladung besonders gekennzeichnet sein.
- c) Für weibliche Tiere, die von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft verbracht werden, ist eine Garantie auf der Grundlage eines individuellen Tests nicht zwingend erforderlich. Die Entscheidung liegt im Ermessen des Bestimmungsmitgliedstaates. Hinsichtlich Alter, Kennzeichnung und Verwandung gelten die unter b) genannten Bedingungen.
- d) Besonders strenge Bestimmungen sind für wertvolle reinrassige Rinder, die ausschliesslich zur Zucht bestimmt sind, vorgesehen. Versand- bzw. Bestimmungsmitgliedstaat müssen sicherstellen, dass die Tiere aus einem Bestand stammen:
 - über den dem amtliche Tierarzt keine Tatsachen zur Kenntnis gelangt sind, die auf einen Fall von enzootischer Leukose der Rinder während der letzten 3 Jahre schliessen lassen;

- dessen Besitzer erklärt hat, dass ihm solche Tatsachen nicht bekannt geworden sind, und ausserdem schriftlich versichert hat, dass das oder die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte(n) Tier(e) entweder in dem betreffenden Bestand geboren und aufgezogen worden ist/sind oder in den vorangegangenen 12 Monaten zu diesem Bestand gehört hat/haben.

Bestimmungsländer können ferner vorschreiben, dass bei allen im Zeitpunkt des Tests über 24 Monate alten Rindern, die zu dem Herkunftsbestand gehörten, ein serologischer Test innerhalb der letzten 12 Monate einen negativen Befund erbracht hat. Wurde der Test mehr als 30 Tage vor der Verladung durchgeführt, ist innerhalb der 30-Tage-Frist ein zusätzlicher individueller serologischer Test durchzuführen, wenn das/die Tier(e) mehr als 12 Monate alt ist/sind.

- e) Was den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr betrifft, gibt es keine Anforderungen in Bezug auf Tiere, die zur sofortigen Schlachtung bestimmt sind.
- f) Was den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr und die Verbringung von Tieren für Ausstellungszwecke oder von Bullen in Besamungsstationen betrifft, gelten die einzelstaatlichen Bestimmungen, sofern sie auch innerhalb der Mitgliedstaaten angewandt werden.

2.3 Besondere Bestimmungen für Mitgliedstaaten, in denen bindende Programme zur Vorbeugung gegen die enzootische Leukose der Rinder durchgeführt werden

- 2.3.1 Die Bundesrepublik Deutschland und Dänemark (in denen am 1. Januar 1981 bereits bindende Programme zur Vorbeugung gegen die enzootische Leukose der Rinder durchgeführt wurden) können für Zucht- und Mutzrinder, die in leukoseunverdächtige Rinderbestände eingestellt werden sollen, folgende zusätzliche Bedingungen stellen.

Für diese Tiere muss eine vom zuständigen amtlichen Tierarzt am Tag der Verladung ausgestellt Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass:

- (i) diesem Tierarzt keine Tatsachen zur Kenntnis gelangt sind, die auf einen Fall von enzootischer Leukose der Rinder in dem Herkunftsbestand der Tiere während der letzten 3 Jahre schliessen lassen, und der Besitzer des Bestandes erklärt hat, dass ihm solche Tatsachen nicht bekannt geworden sind, und ausserdem schriftlich versichert hat, dass das oder die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte(r) Tier(e) entweder in besagtem Bestand geboren und aufgezogen ist/sind oder in den vorhergehenden 12 Monaten zu diesem Bestand gehört hat/haben;
- (ii) innerhalb der letzten 12 Monate alle im Zeitpunkt des Tests über 24 Monate alten Rinder, die zu dem Herkunftsbestand gehörten, negativ auf einen serologischen Test reagiert haben.

Wird obige Regelung nicht angewandt, müssen Zucht- und Nutztiere, die aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland oder nach Dänemark verbracht werden, wenn sie mehr als 12 Monate alt sind, auf einen innerhalb von 30 Tagen vor der Verladung durchgeführten serologischen Test negativ reagieren. Dieser Test wird nicht verlangt bei unter 30 Monate alten, für die Fleischerzeugung bestimmten männlichen sowie kastrierten Tieren. Der individuelle serologische Test ist ferner durchzuführen, wenn der Bestand dem Test mehr als 30 Tage vor der Verladung unterzogen wurde.

2.3.2 Mindestprogramme zur Vorbeugung gegen die enzootische Rinderleukose

Seit dem 1. Januar 1981 sind alle Mitgliedstaaten, die keine besonderen innerstaatlichen Kontrollen und Tilgungsprogramme durchführen, verpflichtet, ein sogenanntes Mindestprogramm durchzuführen, das mindestens folgende Anforderungen vorsieht:

- alle Tumore in den Organen und im lymphatischen System von Rindern müssen gemeldet werden und von einem tierärztlichen Labor, das unter unmittelbarer Aufsicht eines amtlichen Instituts steht, histologisch untersucht werden;

- alle Rinder aus Beständen, die in ansteckendem Kontakt mit einem Tier standen, bei dem ein leukotischer Tumor festgestellt wurde, sind einem Agargel-Immunodiffusionstest zum Nachweis der enzootischen Leukose der Rinder zu unterwerfen, der in einem tierärztlichen Labor, das unter unmittelbarer Aufsicht eines amtlichen Instituts steht, durchgeführt wird;
- wird bei einem Bestand die Diagnose einer enzootischen Rinderleukose bestätigt, so wird der Bestand unter Aufsicht der zuständigen Veterinärbehörden gestellt, und angesteckte Tiere dürfen den Bestand nur zur Schlachtung unter Aufsicht verlassen. Der Bestand bleibt unter amtlicher Aufsicht, bis dort alle über 24 Monate alten Tiere mindestens 3 AGID-Tests in Abständen von 6 Monaten mit negativem Ergebnis unterzogen worden sind. Diese Tests müssen in einem tierärztlichen Labor, das unter unmittelbarer Aufsicht eines amtlichen Instituts steht, durchgeführt werden.

2.3.3 Bei Befassung des Ständigen Veterinärausschusses kann bei für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten wertvollen reinrassigen Zuchtrindern unter Umständen auf die Durchführung von Tests beim gesamten Bestand (nicht jedoch auf individuelle Tests) verzichtet werden, sofern bei dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannt wurde, dass er ausreichende Garantien im Hinblick auf die enzootische Leukose der Rinder bietet.

Nach dem gleichen Verfahren kann das Vereinigte Königreich ermächtigt werden, bei der Einführung von Zucht- und Nutztieren aus anderen Mitgliedstaaten nach Nordirland die Durchführung eines Tests bei allen über 24 Monate alten Tieren des Herkunftsbestandes zu fordern. Den Tieren wird ferner eine Bescheinigung beigelegt, die bestätigt, dass im Herkunftsbestand während der letzten drei Jahre keine klinischen Anzeichen von enzootischer Rinderleukose festgestellt wurden und dass die versandten Tiere entweder in besagtem Bestand geboren und aufgezogen worden sind oder in den vorhergehenden 12 Monaten zu diesem Bestand gehört haben. Nach demselben Verfahren können die anderen Mitgliedstaaten oder Regionen ermächtigt werden, bei der Einführung von Zucht- oder Nutztieren dieselben Erfordernisse anzuwenden, sofern nachgewiesen werden kann, dass die Mindestanforderungen des Programms zur Tilgung der enzootischen Leukose der Rinder seit mindestens 2 Jahren erfüllt sind.

3. Die Situation hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder in den Mitgliedstaaten

3.1 Die Niederlande

Die enzootische Leukose der Rinder ist eine anzeigepflichtige Krankheit. 1977 wurde ein Mindestprogramm zur Tilgung der Seuche aufgestellt, das die Meldung von Tumoren und die Durchführung von Tests bei Herkunftsbeständen vorsieht. 1981 wurden 49 Fälle von Tumoren gemeldet, 1982 waren es 67 und 1983 28. In keinem der Fälle handelte es sich um leukotische Tumore. Dennoch wurden aufgrund der Meldung von Tumoren 30 dieser Herkunftsbestände einem serologischen Test unterzogen. Es konnte jedoch bei keinem Tier die enzootische Rinderleukose nachgewiesen werden.

Bei der Durchführung von serologischen Tests bei insgesamt 43.874 über 12 Monate alten, für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Zucht- und Mutzrindern in den Jahren 1981, 1982 und 1983 wiesen 2 Tiere eine positive Reaktion auf.

Bei der Durchführung von serologischen Tests bei insgesamt 30 Herkunftsbeständen wurde bei Tieren eines Bestandes die enzootische Rinderleukose nachgewiesen. Daher konnten in den Jahren 1981, 1982 und 1983 wertvolle reinrassige Tiere in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr eingebracht werden.

Ergebnisse des einzelstaatlichen Testprogramms

		<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>
Gesamter Viehbestand	Bestände	80.900	78.900	76.200
	Tiere	4.635.366	4.671.179	4.733.120
Serologisch untersucht	Bestände	13.000	14.706	16.809
	Tiere	110.953	154.836	157.573
Positive Reaktion	Bestände	2	0	4
	Tiere	6	0	6*

* Eingeführte Tiere

Infolge des Testprogramms wurden alle Tiere, die eine positive Reaktion zeigten, innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Diagnose gestellt wurde, geschlachtet. Nur zur Schlachtung bestimmte Rinder durften die Bestände mit angesteckten Tieren verlassen, bis alle besagten Tiere ausgemerzt waren und die übrigen über 12 Monate alten Tiere nacheinander 4 Tests in Abständen von 6 Monaten mit negativem Ergebnis unterzogen worden waren.

Andere Mitgliedstaaten wurden nicht berechtigt, auf die Durchführung des serologischen Tests bei zur Fleischerzeugung bestimmten weiblichen Rindern im Alter von weniger als 30 Monaten, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind, zu verzichten.

Die Niederlande beabsichtigen, durch Befassung des Ständigen Veterinärausschusses vorzuschreiben, dass bei Einführung von Zucht- oder Nutztieren der Herkunftsbestand einem Test zu unterziehen ist.

3.2 Luxemburg

Die enzootische Leukose der Rinder ist eine anzeigepflichtige Krankheit. Am 1. Januar 1981 wurde ein Mindestprogramm zur Tilgung der Seuche aufgestellt, das die Meldung von Tumoren und die Durchführung von Tests bei Herkunftsbeständen vorsieht. Bisher liegen keine Meldungen von Tumoren vor.

Bei der Durchführung von serologischen Tests bei insgesamt 12.900 über 12 Monate alten, für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmten Zucht- und NutZRindern in den Jahren 1981, 1982 und 1983 gab es keine positiven Reaktionen.

Ein serologischer Test bei insgesamt 43 Herkunftsbeständen ergab keinen Fall von enzootischer Rinderleukose. Daher konnten in den Jahren 1981, 1982 und 1983 wertvolle reinrassige Tiere in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr eingebracht werden.

Ergebnisse des einzelstaatlichen Testprogramms

		<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>
Gesamter Viehbestand	Bestände	3 509	3 382	3 269
	Tiere	191 000	194 500	194 300
Serologisch untersucht	Bestände	13	41	491
	Tiere	10 487	9 262	13 480

Bei keinem dieser Bestände konnten Fälle von enzootischer Rinderleukose nachgewiesen werden.

Andere Mitgliedstaaten wurden nicht berechtigt, auf die Durchführung des serologischen Tests bei zur Fleischerzeugung bestimmten weiblichen Rindern im Alter von weniger als 30 Monaten, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind, zu verzichten.

Luxemburg beabsichtigt, durch Befassung des Ständigen Veterinärschusses vorzuschreiben, dass bei Einführung von Zucht- oder Nutztieren der Herkunftsbestand einem Test zu unterziehen ist.

3.3 Griechenland

Die enzootische Leukose der Rinder ist eine anzeigepflichtige Krankheit. 1981 wurde ein Mindestprogramm zur Tilgung der Seuche aufgestellt, das die Meldung von Tumoren und die Durchführung von Tests bei Herkunftsbeständen vorsieht. 1982 und 1983 gab es jeweils 2 Fälle von Tumoren. Die Bestände, aus denen die erkrankten Tiere stammten, konnten ermittelt werden und wurden einem serologischen Test unterzogen. Dabei wies kein Tier eine positive Reaktion auf.

Da aus Griechenland kein Vieh ausgeführt wurde, wurden keine serologischen Tests im Zusammenhang mit dem innergemeinschaftlichen Handelsverkehr durchgeführt. In begrenztem Umfang durchgeführte Untersuchungen ergaben jedoch das folgende Ergebnis:

Ergebnisse des Testprogramms

		<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>
Gesamter Viehbestand	Bestände	123 682	117 284	111 365
	Tiere	680 829	661 022	650 427
Serologisch untersucht	Bestände	363	499	290
	Tiere	7 516	10 013	6 310
Positive Reaktion	Bestände	3	6	13
	Tiere	5	29	107

Alle Tiere, die eine positive Reaktion zeigten, wurden innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Diagnose gestellt wurde, geschlachtet. Nur zur Schlachtung bestimmte Rinder durften die Bestände mit angesteckten Tieren verlassen, bis alle besagten Tiere ausgemerzt waren und die übrigen über 12 Monate alten Tiere nacheinander 4 Tests in Abständen von 6 Monaten mit negativem Ergebnis unterzogen worden waren.

Andere Mitgliedstaaten wurden nicht berechtigt, auf die Durchführung des serologischen Tests bei zur Fleischerzeugung bestimmten weiblichen Kindern im Alter von weniger als 30 Monaten, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind, zu verzichten.

3.4 Vereinigtes Königreich

3.4.1 Großbritannien

Die enzootische Leukose der Rinder ist eine anzeigepflichtige Krankheit. 1979 wurde ein Programm auf freiwilliger Basis aufgestellt, das vorsieht, die Besitzer von Beständen bei der Sanierung und Gesunderhaltung ihrer Bestände zu unterstützen. Auf Antrag des Besitzers werden die Bestände zu Lasten der Regierung einer Untersuchung unterzogen, sofern bereits ein Test zu Lasten des Besitzers durchgeführt wurde.

1981 wurden 192 Fälle von Tumoren gemeldet. In 75 Fällen handelt es sich leukotische Tumore. 1982 gingen 175 Meldungen ein. In 84 Fällen handelte es sich um leukotische Tumore. Die Meldung von Tumoren zieht nicht die Durchführung eines Tests bei dem betreffenden Bestand nach sich. Oft ist es schwierig, den Herkunftsbestand ausfindig zu machen. Können Vater-, Muttertier oder Geschwister des betreffenden Rindes ermittelt werden, können diese einem Test unterzogen werden.

Es liegen weder Informationen darüber vor, wie viele Bestände mit wertvollen reinrassigen Tieren untersucht wurden, noch über die Auswirkungen derartiger Untersuchungen hinsichtlich des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs.

Ergebnisse des einzelstaatlichen Testprogramms

		<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>
Gesamter Viehbestand	Bestände	149 359	148 102	136 953
	Tiere	11 700 649	11 812 728	11 734 456
Serologisch untersucht	Bestände	41	200	225
	Tiere	11 514	keine Information verfügbar	
Positive Reaktion	Bestände	7	14	11
	Tiere	25	25	38

Ob Tiere, die eine positive Reaktion zeigen, innerhalb von 30 Tagen geschlachtet werden, kann der einzelne Landwirt in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des freiwilligen Programms selbst entscheiden. Es ist nicht untersagt, Rinder aus Beständen mit angesteckten Tieren zu entfernen. Das Vereinigte Königreich führt das Mindestprogramm nur in Nordirland in vollem Umfang durch.

Die Republik Irland wurde berechtigt, bei der Einführung von zur Fleischerzeugung bestimmten weiblichen Rindern im Alter von weniger als 30 Monaten auf die Durchführung des serologischen Tests zu verzichten.

3.4.2 Nordirland

Die enzootische Leukose der Rinder ist eine anzeigepflichtige Krankheit. 1975 wurde ein Mindestprogramm zur Tilgung der Seuche aufgestellt, dass die Meldung von Tumoren und die Durchführung von Tests bei Herkunftsbeständen vorsieht. 1981 wurden 26 Fälle von Tumoren gemeldet, bei denen es sich in 8 Fällen um leukotische Tumore handelte. Die 8 Bestände wurden einem Test unterzogen, es zeigte jedoch keines der Tiere eine positive Reaktion. 1982 wurden 38 Fälle von Tumoren gemeldet, bei denen es sich in 11 Fällen um leukotische Tumore handelte. Die 11 Bestände wurden einem Test unterzogen, jedoch zeigte keines der Tiere eine positive Reaktion. 1983 wurden 18 Fälle von Tumoren gemeldet, bei denen es sich in 8 Fällen um leukotische Tumore handelte. Die 8 Bestände wurden einem Test unterzogen, jedoch zeigt keines der Tiere eine positive Reaktion. 1981, 1982 und 1983 wurden keine Zucht- und Nutztier rinder oder Tiere aus wertvollen reinrassigen Beständen zur Einbringung in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr untersucht.

Ergebnisse des einzelstaatlichen Testprogramms

		<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>
Gesamter Viehbestand	Bestände	40 000	40 000	40 000
	Tiere	1 436 200	1 428 900	1 471 900
Serologisch untersucht	Bestände	15	24	25
	Tiere	1 605	2 202	2 853
Positive Reaktion		0	0	0

Für den Fall, dass eine Erkrankung festgestellt wird, verfügt Nord- irland über die nötigen gesetzgeberischen Befugnisse, um eine Schlach- tung anzuordnen, die Entnahme von Tieren aus Beständen zu beschränken und die Bestände einem Test zu unterziehen.

Die Republik Irland wurde berechtigt, bei der Einführung von für die Fleischerzeugung bestimmten weiblichen Rindern im Alter von weniger als 30 Monaten auf die Durchführung der serologischen Tests zu verzichten.

Es wird beabsichtigt, durch Befassung des Ständigen Veterinärausschusses vorzuschreiben, dass bei Einführung von Zucht- oder Nutztieren der Herkunftsbestand einem Test zu unterziehen ist.

3.5 Frankreich

Die enzootische Leukose der Rinder ist eine anzeigepflichtige Krankheit. Am ersten Januar 1983 wurde ein Mindestprogramm zur Tilgung der Seuche aufgestellt, dass die Meldung von Tumoren und die Durchführung von Tests bei Herkunftsbeständen vorsieht. 1983 wurden 500 Fälle von Tumoren gemeldet. In 370 Fällen handelte es sich um leukotische Tumore. 365 Herkunftsbestände wurden einem Test unterzogen. In 268 Beständen zeigten einzelne Tiere eine positive Reaktion. Bis Ende Mai 1984 wurden 350 Fälle von Tumoren gemeldet, bei denen es sich in 250 Fällen um leukotische Tumore handelte. Es wurden 236 Herkunftsbestände untersucht. Bei 180 Beständen wiesen einzelne Tiere positive Reaktionen auf.

Es liegen keine Informationen auf einzelstaatlicher Ebene darüber vor, wieviel Bestände oder Tiere mit dem Ziel der Einbringung in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr Tests unterzogen wurden. Ferner liegen keine Ergebnisse derartiger Test vor.

Ergebnisse des einzelstaatlichen Testprogramms

		<u>1983</u>
	Bestände	671 295
Gesamter Viehbestand	Tiere	17 999 000
Serologisch untersucht	Tiere	113 439
Positive Reaktion		8 678

Alle Tiere, die eine positive Reaktion zeigten, wurden innerhalb von 6 Monaten, nachdem die Diagnose gestellt wurde, geschlachtet. Nur zur Schlachtung bestimmte Rinder durften die Bestände mit angesteckten Tieren verlassen bis alle angesteckten Tiere ausgemerzt waren und die übrigen über 12 Monate alten Tiere nacheinander 3 Tests in Abständen von zwischen 3 und 6 Monaten mit negativem Ergebnis unterzogen worden waren. Ferner wurde das Einstellen von Kindern in die besagten Bestände untersagt bis alle über 12 Monate alten Tiere nacheinander 2 Tests mit negativem Ergebnis unterzogen worden waren.

Andere Mitgliedstaaten wurden nicht berechtigt, auf die Durchführung des serologischen Tests bei zur Fleischerzeugung bestimmten weiblichen Rindern im Alter von weniger als 30 Monaten, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind, zu verzichten (da diese Berechtigung von keinem Mitgliedstaat beantragt wurde).

Frankreich beabsichtigt z.Z. nicht, durch Befassung des Ständigen Veterinärausschusses vorzuschreiben, dass bei Einführung von Zucht- oder Nutztieren der Herkunftsbestand einem Test zu unterziehen ist.

3.6 Dänemark

Die enzootische Leukose der Rinder ist eine anzeigepflichtige Krankheit. Seit 1959 wird ein einzelstaatliches Programm zur Tilgung der Seuche durchgeführt, das die Meldung von Tumoren, die Durchführung von Tests bei sämtlichen Herkunftsbeständen sowie die Absonderung von angesteckten Beständen vorsieht. Die Meldepflicht für Tumore wurde durch ein im gesamten Hoheitsgebiet durchgeführtes Testprogramm ergänzt, das die regelmässige Untersuchung sämtlicher Viehbestände vorsieht. In den meisten Fällen, in denen die enzootische Leukose der Rinder nachgewiesen werden konnte, wurde der gesamte Bestand geschlachtet. In einigen Fällen wurden nur die Tiere, die eine positive Reaktion gezeigt hatten, geschlachtet und der übrige Bestand einer Reihe von Tests unterzogen bis mindestens 4 nacheinander durchgeführte Tests negative Ergebnisse erbrachten. Z.Z. sind in Dänemark als Ergebnis früherer Testprogramme insgesamt 26 angesteckte Bestände bekannt.

1981 wurden 148 Fälle von Tumoren gemeldet, bei denen es sich in 84 Fällen um leukotische Tumore handelte. Bei einer Untersuchung dieser 84 Bestände zeigte keines der Tiere eine positive Reaktion. 1982 wurden 153 Fälle von Tumoren gemeldet, bei denen es sich in 70 Fällen um leukotische Tumore handelte. Nur Tiere eines dieser 70 Bestände zeigten bei einem Test positive Reaktionen. 1983 wurden 177 Fälle von Tumoren gemeldet, bei denen es sich in 75 Fällen um leukotische Tumore handelte. Bei einer Untersuchung dieser 75 Bestände zeigte keines der Tiere eine positive Reaktion. Daraus schloss man, dass es sich bei den erkrankten Tieren nur um Einzelfälle gehandelt hatte.

1983 wurden insgesamt 388 für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte Zucht- und NutZRinder im Alter von mehr als 12 Monate einem serologischen Test unterzogen. Keines der Tiere zeigte eine positive Reaktion. Bis Ende Mai 1984 wurden 168 dieser Tiere untersucht. Keines zeigte eine positive Reaktion.

Bei der Durchführung von serologischen Tests bei insgesamt 136 Herkunftsbeständen im Jahre 1983 und bis Ende Mai 1984 wiesen Tiere eines Bestandes positive Reaktionen auf. Daher konnten reinrassige Tiere in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr eingebracht werden.

Ergebnisse des einzelstaatlichen Testprogramms

		<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>
Gesamter Viehbestand	Bestände	40 000	40 000	40 000
	Tiere	2 890 000	2 857 000	2 876 000
Serologisch untersucht	Bestände	2 281	843	744
	Tiere	75 382	60 914*	110 562*
Positive Reaktion	Bestände	14	4	4
	Tiere	47	16	23

* Hauptsächlich Stichproben in Schlachthäusern

Nicht alle Tiere, die eine positive Reaktion gezeigt hatten, wurden innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Diagnose gestellt worden war, geschlachtet. Die Entnahme von Tieren aus den Beständen wurde jedoch eingeschränkt und bei einigen Beständen wurde nach der Ausmerzung der Tiere, die eine positive Reaktion gezeigt hatten, solange weitere Tests durchgeführt, bis alle übrigen über 12 Monate alten Tiere nacheinander 4 Tests in Abständen von 6 Monaten mit negativem Ergebnis unterzogen worden waren.

Dänemark schreibt gemäss dem Gemeinschaftsrecht vor, dass alle eingeführten Zucht- und Nutztiere einem Herkunftsbestand entstammen müssen, bei dem ein während der letzten 12 Monate durchgeführter Test für alle Tiere einen negativen Befund erbracht hat.

Andere Mitgliedstaaten wurden nicht berechtigt, bei der Einführung von zur Fleischerzeugung bestimmten weiblichen Rindern im Alter von weniger als 30 Monaten nach Dänemark auf die Durchführung des serologischen Tests zu verzichten.

3.7 Bundesrepublik Deutschland

Die enzootische Leukose der Rinder ist eine anzeigepflichtige Krankheit. Seit 1976 wird ein einzelstaatliches Programm zur Tilgung der Seuche durchgeführt, das die Untersuchung sämtlicher Bestände (mit Ausnahme von Fleischerindern) und die Schlachtung aller erkrankten Tiere innerhalb von 30 Tagen vorsieht. Nach der Schlachtung werden die Entnahmekontrollen erst dann aufgehoben, wenn nacheinander mindestens 3 Tests einen negativen Befund erbracht haben. Bestände, die als "leukoseverdächtig" eingestuft werden, werden in der Folgezeit alle 2 bis 3 Jahre einem Test unterzogen.

1981 wurden 142 Tumore gemeldet, bei denen es sich in 126 Fällen um leukotische Tumore handelte. 1982 wurden 182 Tumore gemeldet, von denen 141 leukotisch waren und 1983 wurden 237 Tumore gemeldet, bei denen es sich in 119 Fällen um leukotische Tumore handelte. Es liegen keine Informationen darüber vor, bei wie vielen dieser Bestände eine erneute Untersuchung bei einzelnen Tieren einen positiven Befund erbrachte.

Ergebnisse des einzelstaatlichen Testprogramms

		<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>
Gesamter Viehbestand	Bestände	537 482	519 580	544 696
	Tiere	15 051 205	14 996 175	14 782 535
Serologisch untersucht	Bestände	164 264	153 026	199 782
	Tiere	3 461 769	3 241 101	3 936 135
Positive Reaktion	Bestände	3 907	2 220	1 556
	Tiere	6 870	4 564	2 097

Andere Mitgliedstaaten wurden nicht berechtigt, bei der Einfuhr von zur Fleischerzeugung bestimmten weiblichen Rindern im Alter von weniger als 30 Monaten in die Bundesrepublik Deutschland auf die Durchführung des serologischen Test zu verzichten.

3.8 Republik Irland

Die enzootische Leukose der Rinder ist eine anzeigepflichtige Krankheit. 1977 wurde ein Mindestprogramm zur Tilgung der Seuche aufgestellt, dass die Meldung von Tumoren und die Durchführung von Tests bei Herkunftsbeständen vorsieht. 1981 wurden 108 Fälle von Tumoren gemeldet, bei denen es sich in 19 Fällen um leukotische Tumore handelte. Bei 10 dieser Herkunftsbestände durchgeführten Tests erbrachten jedoch für keines der Tiere einen positiven Befund. 1982 wurden 55 Fälle von Tumoren gemeldet, bei denen es sich in 17 Fällen um leukotische Tumore handelte. Bei 11 dieser Herkunftsbestände durchgeführten Tests erbrachten jedoch für keines der Tiere einen positiven Befund. 1983 wurden 74 Fälle von Tumoren gemeldet, bei denen es sich in 14 Fällen um leukotische Tumore handelte. Bei 12 dieser Herkunftsbestände durchgeführten Tests erbrachten jedoch für keines der Tiere einen positiven Befund.

1982 wurden 4.423 für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte Rinder einem Test unterzogen. Keines der Tiere zeigte eine positive Reaktion. 1983 wurden 5.886 für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte Rinder einem Test unterzogen. Keines der Tiere zeigte eine positive Reaktion. Bis Ende Mai 1984 wurden 214 Rinder einem Test unterzogen. Wiederum zeigte keines der Tiere eine positive Reaktion. Aus den Testberichten geht nicht hervor, ob es sich bei den Beständen um reinrassige wertvolle Tiere oder andere Tiere handelte.

Ergebnisse des einzelstaatlichen Testprogramms

		<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>
Gesamter Viehbestand	Bestände	193 391	181 814	195 477
	Tiere	6 695 800	6 688 300	6 771 100
Serologisch untersucht	Tiere (*)	24 470	10 285	2 633
Positive Reaktion		0	0	0

* Es wurden nur Zuchtrinder berücksichtigt - nicht der gesamte Bestand wurde einem Test unterzogen.

Für den Fall, dass bei einem Rind eine Erkrankung festgestellt wird, verfügt Irland über die nötigen gesetzgeberischen Befugnisse, um eine Schlachtung anzuordnen, die Entnahme von Tieren aus Beständen zu beschränken und die Bestände einem Test zu unterziehen.

Andere Mitgliedstaaten wurden nicht berechtigt, bei der Einfuhr von zur Fleischerzeugung bestimmten weiblichen Rindern im Alter von weniger als 30 Monaten auf die Durchführung des serologischen Tests zu verzichten.

Irland beabsichtigt, durch Befassung des Ständigen Veterinärausschusses vorzuschreiben, dass bei Einführung von Zucht- oder Nutztieren der Herkunftsbestand einem Test zu unterziehen ist.

3.9 Belgien

Die enzootische Leukose der Rinder ist eine anzeigepflichtige Krankheit. 1969 wurde ein Mindestprogramm zur Tilgung der Seuche aufgestellt, das die Meldung von Tumoren und die Durchführung von Tests bei Herkunftsbeständen vorsieht. 1981 wurden 31 leukotische Tumore festgestellt, 1982 waren es 22. Für die Jahre 1983 und 1984 liegen keine Informationen vor. Die Herkunftsbestände wurden einem serologischen Test unterzogen, es liegen jedoch keine Informationen darüber vor, ob diese Tests einen positiven oder einen negativen Befund erbrachten.

Zwischen dem 1.7.1981 und dem 30.6.1982 wurden 1.656 über 12 Monate alte für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmte Zucht- und NutZRinder einem serologischen Test unterzogen, zwischen dem 1.7.1982 und dem 30.6.1983 wurden 2.906 Rinder untersucht. Keines dieser Tiere zeigte eine positive Reaktion.

In Belgien werden alle Bestände, aus denen Rinder in andere Mitgliedstaaten verbracht werden, jedes Jahr einem Test unterzogen. Hierbei wird nicht zwischen Beständen mit wertvollen reinrassigen Tieren und Beständen mit Tieren anderer Kategorien unterschieden. Die durchgeführten Tests erbrachten die folgenden Ergebnisse:

Ergebnisse des einzelstaatlichen Testprogramms

		<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u> bis einschl. September)
Gesamter Viehbestand	Bestände	83 221	81 124	80 043	79 330
	Tiere	3 095 046	3 063 963	3 108 397	3 184 871
Serologisch untersucht	Bestände	3 463	3 632	2 411	285*
	Tiere	109 870	120 311	57 695	
Positive Reaktion	Bestände	16	38	19	222*
	Tiere	208	579	268	1 409*

* Bei diesen Beständen hatte ein im Rahmen eines anderen einzelstaatlichen, versuchsweise durchgeführten Testprogramms vorgenommener ELISA-Test (monoklonale Antigene) einen positiven Befund erbracht und sie waren daraufhin einem Immunodiffusionstest unterzogen worden.

Zusätzlich werden alle über 1 Jahr alten eingeführten Rinder erneut untersucht und zwar mit Hilfe des Immunodiffusionstests. Die Ergebnisse des Testprogramms lauten wie folgt:

	<u>01.4.81 - 01.3.82</u>	<u>01.3.82 - 31.3.83</u>	<u>01.4.83 - 31.4.84</u>
Serologisch untersucht	24 430	26 284	23 662
Positive Reaktion	39	32	42

Infolge der Testprogramme wurden alle Tiere, die eine positive Reaktion zeigten, innerhalb von 30 Tagen nachdem die Diagnose gestellt wurde, geschlachtet. Nur zur Schlachtung bestimmte Rinder durften die Bestände mit angesteckten Tieren verlassen bis alle angesteckten Tiere ausgemerzt waren und die übrigen über 12 Monate alten Tiere nacheinander 3 Tests in Abständen von 6 Monaten mit negativem Ergebnis unterzogen worden waren.

Andere Mitgliedstaaten wurden nicht berechtigt, auf die Durchführung des serologischen Tests bei zur Fleischerzeugung bestimmten weiblichen Rindern im Alter von weniger als 30 Monaten, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind, zu verzichten.

Belgien beabsichtigt nicht, durch Befassung des Ständigen Veterinärausschusses vorzuschreiben, dass bei Einführung von Zucht- oder Nutztieren der Herkunftsbestand einem Test zu unterziehen ist.

3.10 Italien

Die enzootische Leukose der Rinder ist eine anzeigepflichtige Krankheit. 1982 wurde ein Mindestprogramm zur Tilgung der Seuche aufgestellt, das die Meldung von Tumoren und die Durchführung von Tests bei Herkunftsbeständen vorsieht. 1982 wurden 7 Tumore gemeldet, 1983 waren es 16 und 1984 12 Tumore. In allen Fällen handelte es sich um leukotische Tumore. Infolge der Anzeigepflicht von Tumoren wurden während dieser Zeit 103 Bestände einem serologischen Test unterzogen, der in 31 Fällen einen positiven Befund erbrachte.

Bei der Durchführung von serologischen Tests in den Jahren 1981, 1982, 1983 und 1984 bei insgesamt 429 Zucht- und Nutztürindern im Alter von mehr als 12 Monaten, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt waren, kam es nicht zu positiven Reaktionen.

Ein serologischer Test bei insgesamt 25 Herkunftsbeständen erbrachte bei keinem Tier einen positiven Befund. Daher konnten in den Jahren 1981, 1982, 1983 und 1984 wertvolle reinrassige Tiere in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr eingebracht werden.

Ergebnisse des einzelstaatlichen Testprogramms

		<u>1981</u>	<u>1982</u>	<u>1983</u>	<u>1984</u>
Vergleichsstand	Bestände	668 100	638 000	609 280	-
	Tiere	8 797 000	9 019 000	9 113 000	-
	Bestände	16 610	14 093	29 437	29 815
Serologisch untersucht	Tiere	215 931	197 305	441 556	447 229
	Bestände	1 175	534	1 770	1 884
	Tiere	15 279	7 479	26 550	28 260

Alle Tiere, die eine positive Reaktion zeigten, wurden innerhalb von 30 Tagen, nachdem die Diagnose gestellt wurde, geschlachtet. Nur zur Schlachtung bestimmte Rinder durften die Bestände mit angesteckten Tieren verlassen, bis alle angesteckten Tiere ausgemerzt waren und die übrigen über 12 Monate alten Tiere nacheinander 4 Tests in Abständen von 6 Monaten mit negativem Ergebnis unterzogen worden waren.

Andere Mitgliedstaaten wurden nicht berechtigt, auf die Durchführung des serologischen Tests bei zur Fleischerzeugung bestimmten weiblichen Rindern im Alter von weniger als 30 Monaten, die für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr bestimmt sind, zu verzichten.

3.11 Die in diesem Abschnitt enthaltenen statistischen Informationen stammen aus einem Fragebogen, der den Mitgliedstaaten im Juli 1984 von der Kommission zugesandt wurde.

4. Es wurde beantragt, ein System einzuführen, das es erlaubt, eine Region eines Mitgliedstaates oder einen Mitgliedstaat, in dem keine Fälle von enzootischer Leukose der Rinder vorliegen, für leukosefrei zu erklären, um so die Durchführung unnötiger serologischer Tests überflüssig zu machen.

Während der letzten Jahre wurde dieses Thema mehrfach diskutiert, und es wurden verschiedene Vorschläge zur Realisierung vorgebracht. Teilweise war man der Ansicht, dass alle Bestände in einer Region mit negativem Ergebnis einem serologischen Test unterzogen werden müssten, damit diese Region für leukosefrei erklärt werden könnte. Andere waren der Meinung, es müsse nur ein bestimmter Prozentsatz der Bestände einem Test unterzogen werden. Es konnte jedoch keine Einigung über den erforderlichen Prozentsatz und über das Auswahlverfahren erzielt werden. Man war jedoch einhellig der Ansicht, dass es relativ einfach sei, eine Region oder einen Mitgliedstaat für leukosefrei zu erklären, sofern ein schnelles, kostengünstiges und genaues, vorzugsweise auf der Untersuchung von Milch beruhendes Testverfahren zur Verfügung stünde.

Die Kommission (DG VI/B/4 und DG VI/F/4) hat daher eine Reihe von Sitzungen abgehalten, deren Ziel es war, die Möglichkeit der Entwicklung und Anwendung des ELISA-Tests für diesen Zweck zu untersuchen. Es wurden bisher erfolgversprechende Ergebnisse erzielt und die Arbeit wird fortgesetzt werden, insbesondere mit dem Ziel der Entwicklung eines monoklonalen Antikörpers für den genannten Test. Die zuständigen Fachleute haben die Empfehlung ausgesprochen, als notwendigen ersten Schritt die nachstehenden abgestimmten Protokolle auf den ELISA-Test anzuwenden.

4.1. Enzym-Immunoassay (ELISA) für die Diagnose der enzootischen Leukose der Rinder

4.1.1. Für die ELISA-Technik werden folgende Materialien und Reagenzien benötigt :

- (a) Mikrottestplatten, Cuvetten oder ähnliche für die Festphase geeignete Gefäße.
- (b) Das Antigen wird mit Hilfe eines monoklonalen Antikörpers oder direkt an den Wänden der Vertiefungen der Mikrottestplatten oder der Cuvetten befestigt. Das Antigen muss die spezifischen Glykoproteine des Rinderleukosevirus enthalten. Kreuzreagierende Substanzen dürfen im Antigen nicht enthalten sein.
- (c) Die zu untersuchende Probe (Serum, Milch, Gewebeflüssigkeit oder -extrakt).
- (d) Positives und negatives Kontrollserum. Die positiven und negativen Kontrollseren sind vom State Veterinary Serum Laboratory Kopenhagen zu beziehen.
- (e) Gegen das Rinderimmunglibulin (Konjugat) gerichteter Enzym-markierter Antikörper.
- (f) Ein auf das Enzym abgestimmtes Substrat.
- (g) Eine Lösung zum Abstoppen der Reaktion (falls erforderlich).

(h) Pufferlösung zur Verdünnung der Seren, für die Herstellung der Reagenzien und zum Waschen der Platten.

(i) Ein Photometer zur Auswertung mit passenden Filtern für das gewählte Enzymsubstrat-System.

4.1.2. Verfahren :

Das Antigen wird (direkt oder ohne Hilfe eines monoklonalen Antikörpers) an den Wänden der Mikrottestplatten oder Cuvetten befestigt. Mindestens eine Plattenvertiefung muss alle Reagenzien ausser den Testseren enthalten (Blendwert). Bis zu vier Vertiefungen müssen ein bekanntes positives Kontrollserum und bis zu vier weitere Vertiefungen ein bekanntes negatives Kontrollserum enthalten. Die Proben müssen doppelt auf der gleichen Platte angelegt werden. Das System wird eine Zeitlang inkubiert. Anschliessend werden die Mikrottestplatten oder Cuvetten mindestens dreimal gewaschen. Das Substrat wird hinzugefügt und die Reaktion nach dem vorgeschriebenen Zeitraum ggf. mit einer entsprechenden Lösung abgestoppt.

4.1.3. Auswertung der Ergebnisse

Eine positive Reaktion liegt nicht vor, wenn die Extinktion das Doppelte oder mehr des Mittelwerts der negativen Kontrolle beträgt.

Eine negative Reaktion liegt vor, wenn die Extinktion weniger als das Doppelte des Mittelwerts der negativen Kontrolle beträgt.

Werden bei dem Test wandständige monoklonale Antikörper zur Fixierung des Antigens verwendet, muss das positive Kontrollserum eine Extinktion zwischen 1,000 und 1,500 aufweisen.

Wird das Antigen direkt an die feste Phase gebunden, muss die Extinktion des positiven Kontrollserums zwischen 0,500 und 1,500 liegen.

Der Test ist zu wiederholen, wenn die Extinktion des positiven Kontrollserums nicht die notwendigen Werte erreicht oder wenn die Reaktion weder als negativ noch als positiv gedeutet werden kann.

5. Schlussbemerkungen

Die Kommission ist der Ansicht, dass das angewandte Gemeinschaftsrecht hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder und des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs ausreichend ist. Die Vorschläge der Kommission führen daher nicht zu einer Änderung der gegenwärtig angewandten Regelung hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder und des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs..

Es wäre von Vorteil, wenn die Mitgliedstaaten bei der Durchführung des ELISA-Tests zur Erkennung der enzootischen Leukose der Rinder gemäß den im Rahmen dieses Berichts dargelegten Protokollen vorgehen. Die Kommission wird die Forschungsarbeiten auf diesem Gebiet fortsetzen und zu gegebener Zeit Vorschläge zur Berücksichtigung neu entwickelter Testverfahren in den derzeit angewandten Rechtsbestimmungen vorbringen.

Die Kommission wird die Lage in drei Jahren erneut prüfen. Diese erneute Prüfung rechtfertigt sich durch die Notwendigkeit, den Erfordernissen Rechnung zu tragen, die sich aus der Entwicklung des Binnenmarktes ergeben. Sie wird unter Berücksichtigung der bei der Tilgung der Seuche gemachten Fortschritte durchgeführt. Nach ihrem Abschluss wird dem Rat ein mit einem angemessenen Vorschlag versehener Bericht vorgelegt.

B

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG mit dem Ziel, eine endgültige
Regelung hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder zu treffen,
wie in Richtlinie 80/1102/EWG vorgesehen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,
insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Richtlinie 80/1102/EWG des Rates (1) zur Änderung der
Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung
viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit
Rindern und Schweinen (2), zuletzt geändert durch die Richtlinie 84/644/EWG (3),
wurden allgemeine Gesundheitsgarantien hinsichtlich der enzootischen Leukose der
Rinder festgelegt, welche für Tiere gelten, die zum innergemeinschaftlichen
Handel bestimmt sind.

Mit Artikel 1 der Richtlinie 80/1102/EWG wurde die Richtlinie 64/432/EWG durch Mass-
nahmen zum Schutz vor der enzootischen Leukose der Rinder für eine am
31. Dezember 1985 endende Übergangszeit ergänzt.

Artikel 3 der Richtlinie 80/1102/EWG sieht die Unterbreitung von Vorschlägen
für die endgültige Regelung hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder
vor.

(1) ABl. Nr. L 325 vom 01.12.1980, S. 18

(2) ABl. Nr. 121 vom 29.07.1964, S. 1977/64

(3) ABl. Nr. L 339 vom 27.12.1984, S. 30

Diese Regelung, die alle erforderlichen Garantien bietet, hat sich während der Übergangszeit bewährt. Es empfiehlt sich daher, sie als endgültig anzuerkennen -

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

ARTIKEL 1

Artikel 3 der Richtlinie 80/1102/EWG wird gestrichen.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1986 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 3

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel

im Namen des Rates

BERICHT DER KOMMISSION AN DEN RAT

Über die Durchführung von Massnahmen zum Schutz vor der enzootischen Leukose
der Rinder

1. Die Massnahmen zum Schutz vor der enzootischen Leukose der Rinder sind in der Richtlinie 80/1102/EWG des Rates vom 11. November 1980 festgelegt. Diese Richtlinie ändert die Richtlinie 64/432/EWG des Rates vom 26. Juni 1964, die sich mit tiergesundheitlichen Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen befasst. Artikel 3 der Richtlinie 80/1102/EWG legt fest, dass die Bestimmungen hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder bis zum 31. Dezember 1985 wirksam sind, dass die Kommission dem Rat vor dem 31. Dezember 1984 einen mit Vorschlägen für die endgültige Regelung versehenen Bericht über die Durchführung der Richtlinie vorzulegen hat und dass der Rat ferner vor dem 1. Juli 1985 zu diesen Vorschlägen Stellung zu nehmen hat. Mit dem vorliegenden Bericht werden die genannten Forderungen erfüllt.

2. Analyse der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr
 - 2.1 Es liegen jetzt besondere Kriterien für Garantien im Zusammenhang mit der enzootischen Leukose der Rinder vor, die bei der Verbringung von Vieh verschiedener Kategorien von einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat der Gemeinschaft verlangt und geboten werden können. Die Effizienz dieser Garantien kann noch erhöht werden, wenn Informationen über die Situation hinsichtlich der enzootischen Leukose der Rinder und des Rinderleukosevirus in den Herkunftsbeständen sowie über die Gegebenheiten in der Herkunftsregion und dem Herkunftsland vorliegen. Die Richtlinie 80/1102/EWG verpflichtet daher aller Mitgliedstaaten, vor dem 1. Januar 1981 ein Mindestprogramm zur Tilgung der Seuche aufzustellen. Es wird ferner berücksichtigt, dass einige Mitgliedstaaten, z.B. Dänemark und die Bundesrepublik Deutschland, bereits seit einigen Jahren einzelstaatliche Programme zur Vorbeugung gegen die enzootische Rinderleukose durchführen und es ihnen gelungen ist, die Seuche systematisch zu tilgen.

— 1 —

Beschluß

des Bundesrates

zu

Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

Der Bundesrat hat von einer Stellungnahme zu den folgenden Vorlagen abgesehen:

1. Bericht der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat über die Durchführung von Maßnahmen zum **Schutz vor der enzootischen Leukose der Rinder**

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 64/432/EWG mit dem Ziel, eine endgültige Regelung hinsichtlich der **enzootischen Leukose der Rinder** zu treffen, wie in Richtlinie 80/1102/EWG vorgesehen

KOM(85) 578 endg.; Ratsdok. 10185/85

- Drucksache 553/85 -

2. Vorschlag einer Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) des Rates zur **Angleichung der Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften** sowie der Berichtigungskoeffizienten, die auf diese Dienst- und Versorgungsbezüge anwendbar sind

KOM(85) 633 endg.; Ratsdok. 10686/85

- Drucksache 601/85 -

Die Beschlüsse sind gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.